

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)
Arbeitsgruppe WR | 1-w
53175 Bonn
Thomas.Stratenwerth@bmu.bund.de; FranzAugust.Emde@bmu.bund.de;
wasserdialoge@bmu.bund.de;

**Antwort auf die Nationale Wasserstrategie
der am Wasserdialog beteiligten Verbände BDW e.V. und AWK e.V.**

5. August 2021

Sehr geehrter Herr Stratenwerth, sehr geehrter Herr Emde,

am 8. Juni 2021 stellte Umweltministerin Svenja Schulze die Nationale Wasserstrategie vor. In der Pressemitteilung des Ministeriums ist zu lesen: „Grundlage des BMU-Entwurfs für eine "Nationale Wasserstrategie" sind die Ergebnisse eines zweijährigen Nationalen Wasserdialogs. Mehr als 200 Teilnehmende aus Wasserwirtschaft, Landwirtschaft und Forschung, aus Verbänden, Ländern und Kommunen haben in diesem Rahmen zusammen mit dem BMU die wichtigsten Herausforderungen und Ziele für die Entwicklung der Wasserwirtschaft zusammengetragen.“

Umweltministerin Svenja Schulze schreibt im Vorwort: „Mein Entwurf für eine Nationale Wasserstrategie greift viele Ergebnisse des Nationalen Wasserdialogs und des Bürger*innen-Dialogs Wasser auf. Ich danke allen, die sich aktiv an diesen beiden Prozessen beteiligt haben.“

Der Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke (BDW) und die Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Baden-Württemberg (AWK) e.V. waren als Fachverbände über die zwei Jahre zu den Wasserdialogen geladen. Wir haben uns hier informiert, mitdiskutiert und voneinander gelernt. Zeit- und Personaleinsatz waren für uns als ehrenamtlich tätige Verbände nicht leicht meisterbar, aber es war es uns wert, uns hier zu beteiligen und gemeinsam an Lösungen für die Zukunft zu arbeiten. Hierbei wurden strategische Ziele, operative Ziele, Maßnahmen und konkrete Aktivitäten entwickelt.

Obwohl wir als ExpertInnen aktiv am Dialog teilgenommen haben, haben unsere Hinweise am Ende keinen Eingang in das Dokument gefunden. Den Prozess kennend, hat das finale Dokument bei uns große Verwunderung ausgelöst. Stück um Stück waren wir bei der Weiterentwicklung der Entwürfe involviert – davon findet sich jedoch nichts im Enddokument wieder. Die vielfältigen Anliegen und Argumente der Wasserkraft, denen in den Gruppendiskussionen auch von anderen Akteuren nichts entgegengesetzt wurde, sind nicht abgebildet. Dafür sind Themen eingegangen, die nie angesprochen wurden. Mit keinem Wort wird z. B. der Nutzen der Kleinwasserkraft im Wassersektor erwähnt (eventuell noch auf S. 19 „allerdings regional durchaus relevant sein können“).

Leider ist auch der während der Veranstaltungen häufig erwähnte „Dissens, der auch da sein darf, und als solcher dargestellt werden wird“ nicht im finalen Dokument abgebildet. Das Dokument wird der Öffentlichkeit präsentiert, als wäre dies ein Konsens-Ergebnis der Wasserdialoge – im Bereich Wasserkraft ist das jedoch nicht der Fall. Im Zuge des Nationalen Wasserdialogs hat sich der anfangs noch zaghafte Dialog zwischen Kleinwasserkraft- und Naturschutzverbänden zu einem echten Zuhören entwickelt. Will man gemeinsam an Lösungen arbeiten, ist gegenseitiges Vertrauen wichtig. Mit dem Entwurf der Nationalen Wasserstrategie

geschieht aus unserer Sicht nun ein Vertrauensbruch – ein Rückfall vom „miteinander reden“ zum „übereinander reden“. Das bedauern wir sehr, war doch gerade der zarte Anfang des sich Zuhörens und aufeinander Zugehens gemacht.

Unsere Befürchtung ist nun, dass durch den Entwurf der Nationalen Wasserstrategie ein verzerrtes Bild der Wasserkraft auf eine Öffentlichkeit trifft, die im Prozess und bei den Diskussionen nicht beteiligt war, und dass damit – von nationaler Seite - ein stark verfälschtes öffentliches Bild über die Wasserkraft geprägt und verfestigt wird. Auch die umsetzenden Behörden, die laut WHG zur Abwägung angehalten sind, um Ermessensspielräume zu nutzen, könnten durch den im Dokument vorherrschenden Fokus stark einseitig beeinflusst werden.

Grundsätzlich geht es uns darum, dass

- die vielfältigen Argumente und Anliegen des Kleinwasserkraftsektors an keiner Stelle Berücksichtigung finden. Dadurch entsteht im Dokument eine einseitige Positionierung gegen die Wasserkraft.
- es weder einen Hinweis darauf gibt, dass moderne Wasserkraftanlagen vollkommen fisch- und umweltverträglich sind, noch darauf, dass die Kleinwasserkraft einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz leistet.
- eine Nationale Wasserstrategie zu kurz greift, wenn sie den Klimawandel rein von der Anpassungsseite her betrachtet. Im Wassersektor gibt es eine Vielzahl von Ansätzen zur Vermeidung des Klimawandels, die Nutzung der Wasserkraft ist eine davon.

Im Einzelnen geht es um folgende Punkte des Entwurfs der Nationalen Wasserstrategie.

- ➔ Wir gehen jeweils auf zitierte Aussagen in den verschiedenen Kapiteln der Strategie ein.

II. 2. Wasserinfrastrukturen weiterentwickeln

Basisinformationen

S. 18

- „Die Zahl der Querbauwerke in deutschen Flüssen wird auf mehr als 190.000 geschätzt; etwas mehr als 2 pro Flusskilometer.“
 - ➔ An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass ein Großteil dieser Querbauwerke dem Hochwasserschutz, der Schifffahrt, der Wasserrückhaltung, der Trinkwassergewinnung und anderen Zwecken dient. Die häufig schon seit Jahrhunderten bestehenden historischen Wehre dürfen zumeist auch aus städtebaulichen Erfordernissen und aus Denkmalschutzgründen nicht entfernt werden.
 - ➔ Ein Teil dieser bestehenden Querbauwerke, die aus den o. a. Gründen nicht rückbaubar sind, könnte ökologisch verträglich zur erneuerbaren Stromerzeugung aus Wasserkraft genutzt werden. Hier schlummert ein nicht unerhebliches Potenzial, das im Sinne des Klimaschutzes und der Energiewende erschlossen werden sollte.
- „In Deutschland werden gegenwärtig etwa 8.300 Wasserkraftanlagen betrieben, von denen ca. 7.300 in das öffentliche Stromnetz einspeisen. Über 80 % des Wasserkraftstroms wird in Bayern und Baden-Württemberg erzeugt. Sie speisen etwa 20.000 Gigawattstunden Strom pro Jahr in das öffentliche Netz ein. Kleinwasserkraftanlagen dominieren mit ca. 90 % zwar den Anlagenbestand, erzeugen jedoch nur ca. 10 % des Stroms der gesamten Wasserkraftsparte. 57 % der großen Wasserkraftanlagen sind über 60 Jahre alt. Die Betriebsgenehmigungen wurden teilweise dauerhaft (sog. Altrechte) oder über lange Zeiträume (100 Jahre) erteilt.“
 - ➔ Der Wert des Stroms aus Wasserkraft bemisst sich nicht allein am Anteil an der Stromerzeugung, sondern an dessen wertvollen Eigenschaften. Denn Wasserkraft ist die

einzig stetige und regelbare Erneuerbare, die über große netztechnische Vorteile verfügt und zu einer sicheren und stabilen Versorgung vor Ort beiträgt.

- ➔ Angesichts der enormen Herausforderungen des Klimawandels und der Energiewende wird jede kWh erneuerbare Energieerzeugung benötigt. Vor dem Hintergrund der hohen Anteile fluktuierender Erneuerbarer wie Wind- und Solar-Energie ist die Wasserkraft deshalb so wichtig, weil sie in der Lage ist, die dadurch entstehenden Schwankungen im Netz ausgleichen. Die Wasserkraft ist somit unverzichtbarer Teil der Energiewende und von großer Bedeutung für ein auf 100% Erneuerbaren beruhendes Energiesystem der Zukunft.
 - ➔ 100 Jahre kann durchaus die Laufzeit einer Wasserkraftturbine betragen, die in dieser Zeit 24h an nahezu 365 Tagen CO₂ freien Strom erzeugt. Das zeugt von der enormen Leistungsfähigkeit und Langlebigkeit dieser Technologie. Dabei ist Wasserkraft vollkommen fisch- und umweltverträglich umsetzbar und viele Betreiber haben bereits in Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung ihrer Anlagen investiert. Da diese Maßnahmen sehr kostenintensiv sind, sollte die Modernisierung weiterer Kraftwerke gefördert werden.
- „Im Rahmen der Umsetzung der WRRL wird die Energiegewinnung aus Wasserkraft an 33 % der Fließgewässer bzw. 45.000 km Fließstrecke von den Bundesländern als signifikante Belastung eingestuft. Je geringer der Stromertrag einer Wasserkraftanlage ist, desto ungünstiger stellt sich das Verhältnis zwischen den Kosten der gewässerökologischen Maßnahmen (insbesondere §§ 33–35 WHG) und dem Ertrag der Anlage dar.“
 - ➔ Wir möchten Sie bitten, uns die Quelle dafür zu nennen und Berechnungen offenzulegen, dass an 33% der Fließgewässer bzw. 45.000km Fließstrecke Energiegewinnung aus Wasserkraft betrieben wird – und wie die Einschätzung zustande kommt, dass hier eine signifikante Belastung vorläge. Sind hier möglicherweise allgemein Querbauwerke auch für andere wasserbauliche Nutzungen inbegriffen?
 - ➔ Die Energiegewinnung aus Wasserkraft stellt keine „signifikante Belastung“ im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRL dar und einer solchen Einstufung widersprechen wir energisch. Für die Einhaltung der Anforderungen, die in den §§ 33-35 WHG gefasst sind, existieren technische Lösungen, die seit vielen Jahren gängige Praxis sind und bereits in vielen Wasserkraftanlagen umgesetzt wurden.
 - ➔ Die Wasserkraft hat hier schon einen großen Teil ihrer Hausaufgaben gemacht, wohingegen die Mehrzahl der eigentlichen Belastungen unserer Gewässer, die v. a. die Gewässergüte betreffen, wie Nähr- und Schadstoffeinträge, Pharmazeutika, Hormone aus Landwirtschaft und kommunalen Kläranlagen, zunehmender Prädationsdruck, der Längsverbau unserer Fließgewässer etc., entweder nur schleppend oder gar nicht bearbeitet werden.
 - ➔ Dass eine Anlage mit geringem Stromertrag die immensen Kosten für einen fischgerechten Umbau nicht stemmen kann, ist richtig. Dies stellt ihre lokalen und regionalen Vorteile aber nicht in Frage, sondern zeigt die Erforderlichkeit einer Förderung (z.B. in Form von Ökopunkten), um die Umsetzung der WRRL voranzubringen und gleichzeitig die vielfältigen Vorteile der Wasserkraft zu nutzen.

Was sind die Herausforderungen?

S.19

- „Für manche Infrastrukturen sind die Anforderungen EU-Wasserrahmenrichtlinie und der FFH-Richtlinie bisher nur teilweise umgesetzt worden. Als Beispiel können Altrechte an Wasserkraftanlagen genannt werden.“
 - ➔ Die WRRL-Ziele des guten ökologischen Zustands werden von allen Anlagenbetreibern gefordert, auch bei Anlagen auf Basis von Altrechten. Sie werden von den BetreiberInnen berücksichtigt und schrittweise umgesetzt. Da dies meist langwierige wasserrechtliche Verfahren mit sich bringt, sind viele Projekte noch in der Phase der Umsetzungsplanung, um gemeinsam mit den Behörden gute, fischgerechte Lösungen zu finden. Die Wasserkraft geht

unserer Ansicht nach hier vielen anderen Bereichen der Wasserwirtschaft vorbildlich voran und erfüllt bereits zum großen Teil die strengen Anforderungen der EU-WRRL. Insofern gibt es sicherlich passendere Beispiele für andere „Infrastrukturen“, die die Anforderungen der WRRL und FFH RL bisher nur teilweise oder gar nicht umsetzen.

- „Der Betrieb von Wasserkraftanlagen trägt (bitte einfügen: „, wie jeder andere wasserwirtschaftliche Sektor,“) mit dazu bei, dass die Bewirtschaftungs*ziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland noch nicht erreicht werden.“
- „Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang die Vielzahl kleiner Wasserkraftanlagen, die jedoch nur einen minimalen Anteil an der Bruttostromerzeugung in Deutschland haben, allerdings regional durchaus relevant sein können.“
 - ➔ Die kleine Wasserkraft ist nicht problematisch im Hinblick auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele, sondern ganz im Gegenteil ein Teil dieser Ziele. Moderne Wasserkraft ist fisch- und umweltverträglich umsetzbar, die technischen Voraussetzungen existieren und werden bereits umfassend in der Praxis angewandt. Dass der Anteil an der Erzeugung kein geeignetes Maß zur Bewertung des Stroms aus Wasserkraft ist, sondern sich dessen Wert aus der stetigen Verfügbarkeit und guten Regelbarkeit ergibt, wurde an anderer Stelle bereits vertieft. Dies wurde während der Wasserdialoge von den Akteuren diskutiert. Am Ende wurden auch die Vorteile von Kleinwasserkraftanlagen, wie Wasserrückhalt in der Landschaft, der Erhalt über Jahrhunderte entstandener Biotope durch den Rückstau etc. erörtert.
 - ➔ Auch wurde eingebracht, dass die Kleinwasserkraft im aktuellen - und mehr noch im zukünftigen – Strommix große Vorteile bietet, die über die reine Produktion erneuerbaren Stroms hinausgehen. Dies zeigt die Studie „Netztechnischer Beitrag von kleinen Wasserkraftwerken zu einer sicheren und kostengünstigen Stromversorgung in Deutschland“ (2018) von Prof. Dr. Zdrallek eindrücklich: „In Summe würde ein Verzicht auf kleine Wasserkraftanlagen Mehrkosten von etwa **einer Milliarde Euro** erzeugen.“ (S.2) Hierbei bezieht er sich auf den geringeren Netzausbaubedarf im Verteilnetz, die geringeren Netzverluste aufgrund der verbrauchsnahe Erzeugung, die Stabilisierung der Netze und netzdienliche Systemdienstleistungen durch die gute Regelbarkeit und damit Frequenzhaltung im Netz, Inselnetz- und Schwarzstartfähigkeit bei Blackouts u.a.
 - ➔ Nicht zu vernachlässigen ist zudem, dass wir im Sinne der Vermeidung des Klimawandels auf jede kWh erneuerbaren Stroms angewiesen sind. Dies gebietet schon der Grundsatz der Resilienz, dem durch sich ergänzende Technologien Rechnung getragen werden kann. Nur die Summe aller verfügbaren dezentralen Anlagen, auch der Kleinanlagen, kann helfen, die Klimaprobleme zu lösen. Auch die zumeist wesentlich kleineren Eigenheim-PV-Anlagen produzieren wenig Strom, leisten aber in ihrer Summe einen wichtigen Beitrag zur erneuerbaren Stromproduktion und der Energiewende in Deutschland.
 - ➔ Außerdem ist es unserer Meinung nach nicht angebracht, den Anteil der Kleinwasserkraft an der Bruttostromerzeugung zu messen, die weiterhin von Kohle- und Atomstrom dominiert wird. Bei Bezug auf die Erneuerbare Stromproduktion steigt der Anteil des Stroms aus Wasserkraft deutlich, bei Bezug zur stetigen Erneuerbaren Erzeugung steigt die Bedeutung noch einmal deutlich an.
- „Da Altrecht auf Basis der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden rechtlichen Regelungen erteilt wurden, treten an Wasserkraftanlagen Diskrepanzen zwischen den gewässerökologischen Anforderungen nach heute geltendem Wasserrecht (§§ 33–35 WHG) und deren Umsetzung auf.“
 - ➔ Siehe oben, Anlagen mit Altrecht werden von den konkreten Maßnahmen der Bewirtschaftungspläne der WRRL nicht ausgenommen. Anders gestaltet sich dies vielleicht bei den Konzessionen für Kläranlagen.

Erwähnenswert ist an dieser Stelle auch der Textteil:

„Durch diese Veränderungen erweitert sich die Aufgabenstellung für die wasserwirtschaftlichen Infrastrukturen*. Sie müssen verstärkt Beiträge zum Klimaschutz und zur Energiewende, zur Klimaanpassung*, zur Ressourcenschonung und zum Naturschutz sowie zum Schutz der biologischen Vielfalt leisten.“ (S. 19).

- ➔ Wenn dies das erklärte Ziel ist, entziehen sich die oben genannten „Herausforderungen“ umso mehr unserem Verständnis, da die Wasserkraft, und v.a. die Kleinwasserkraft, eben genau diese Ansprüche erfüllt.

III. 3. Wasser-, Energie- und Stoffkreisläufe verbinden

Was ist dafür zu tun?

S.22

- „Bei Neuzulassung, Änderung oder Anpassung der Zulassung von Wasserinfrastrukturen* oder deren Nutzungen – wie z. B. die Wasserkraft – muss das geltende Wasserrecht daher konsequenter angewendet und die nötigen Maßnahmen zur Minderung der ökologischen Auswirkungen von Wasserkraftanlagen nach §§ 33–35 WHG getroffen werden.“
 - ➔ Das geltende Recht wird seitens der Genehmigungsbehörden sehr konsequent angewendet und die Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung von Wasserkraftanlagen nach §§ 33 – 35 werden bei Neuzulassung, Änderung oder Anpassung der Zulassung in der Praxis bereits heute eingefordert.
 - ➔ Woraus ergibt sich die Vermutung, dass dies nicht so wäre? Diese Aussage verwundert uns, da die MitarbeiterInnen in den Genehmigungsbehörden gewissenhaft arbeiten und die BetreiberInnen von Wasserkraftanlagen mit viel Engagement und hohem finanziellen Aufwand die strengen Anforderungen der EU-WRRL umsetzen.
 - „Sofern Zulassungen auslaufen, darf keine einfache Verlängerung möglich sein; vielmehr ist die Zulassung von einer Einzelfallprüfung abhängig zu machen und nur bei Erfüllung der ökologischen Anforderungen neu zu erteilen.“
 - ➔ Neugenehmigungen von Wasserechten werden bereits nur sehr restriktiv und mit hohem Gutachteraufwand im Verfahren behandelt. Eine „einfache Verlängerung“ von Wasserechten gab es noch nie, vielmehr ist bei Auslaufen eines Wasserrechts schon immer ein neues umfangreiches Genehmigungsverfahren der Rechtsstand.
 - ➔ Im Sinne der notwendigen verstärkten Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sind die bestehenden wasserrechtlichen Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren ganz im Gegenteil zu beschleunigen und zu vereinfachen. Dass heißt nicht, dass weniger geprüft werden soll, aber dass die Prüfung auf den notwendigen Umfang begrenzt wird und vor allem in einer angemessenen Zeitdauer durchzuführen und abzuschließen sind.
- ➔ Die Wasserkraft ist genau der Sektor, der Wasser-, Energie- und (Stoff)Kreisläufe verbindet. Sie bleibt bei den Basisinformationen in diesem Kapitel aber ungenannt.

II. 7. Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung weiterentwickeln

Was ist dafür zu tun?

S.42

- „Ein weiterer Grund für die Verfehlung von Gewässerschutzzielen ist auch die fehlende Integration von Belangen des Gewässerschutzes in andere Rechtsbereiche außerhalb des Wasserrechts. So sollte bspw. die Förderfähigkeit von Wasserkraftwerken nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie deren Genehmigung an die aktuellen Anforderungen der WRRL und FFH-RL geknüpft und die Gewässerentwicklung* in den Grundsätzen der Raumordnung verankert werden.“

- Das Fachrecht schreibt bereits die Einhaltung der ökologischen Anforderungen an die Wasserkraft vor und wird über das WHG und die Landeswassergesetze gewährleistet. Das EEG fördert demgegenüber die Leistungserhöhung und ggf. den Neubau von Anlagen mit dem Ziel, die erneuerbare Energieerzeugung auszubauen.
 - Stand heute ist, dass einer Anlage, die nicht ausreichend ökologische Maßnahmen im Sinne der Bewirtschaftungspläne der WRRL plant, finanziert und baut, auch keine Genehmigung erteilt wird und somit dann auch keine EEG Förderung in Betracht kommt.
 - Eine stärkere Kohärenz von Gesetzestexten mitzudenken ist sicher nötig und sehr sinnvoll. Eine alternative Überlegung in diesem Zusammenhang könnte es sein, die WRRL bzw. das WHG an das Klimaschutzgesetz anzupassen.
- Um eine tatsächlich nachhaltige Gewässerbewirtschaftung in diesem Bereich weiterzuentwickeln, empfehlen wir, die Kleinwasserkraft in ihrem Bemühen, die Maßnahmen der WRRL umzusetzen, zu unterstützen (und nicht zu behindern.)

III. Aktionsprogramm Wasser

III.2. Wasserinfrastrukturen weiterentwickeln

- „Der Betrieb von Wasserkraftanlagen trägt erheblich dazu bei, dass die Bewirtschaftungsziele* nach der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland noch nicht erreicht werden. Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang die Vielzahl kleiner Wasserkraftanlagen, die jedoch nur einen minimalen Anteil an der Bruttostromerzeugung in Deutschland haben. Zur Verbesserung der gewässerökologischen Situation an Fließgewässern in Deutschland sollen daher die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Wasserkraft überprüft und im Einzelfall angepasst werden.“
 - Im Bericht der EU Kommission zum 2. Bewirtschaftungszyklus (2nd River Basin Assessment) in Deutschland ist zu lesen: “Rivers were reported to be affected by the highest number of significant pressure categories (53) with the most significant being diffuse agriculture (65 % of river water bodies affected), diffuse atmospheric deposition (61 %), pressures arising from the physical alteration of channel/bed/riparian area/shore because of agriculture (39 %) and because of flood protection (31 %).”
Wir möchten die Kleinwasserkraft keinesfalls von den WRRL Maßnahmen ausschließen, allerdings möchten wir richtigstellen, dass es nicht der Betrieb von Wasserkraftwerken ist, der „erheblich“ dazu beiträgt, dass Deutschland seine Bewirtschaftungsziele bisher nicht erreicht hat.
 - Bzgl. Bruttostromerzeugung siehe oben.
 - Gesetzliche Rahmenbedingungen sollten regelmäßig überprüft werden, vor allem im Hinblick auf Dauer und Umfang von Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren und im Vergleich aller Sektoren der Wasserwirtschaft.
- „Die Regelungen im EEG, die Anreize* für neue kleine Wasserkraftanlagen und für Leistungserhöhungen setzen, sollen auf ihre Umweltwirkungen überprüft und ggf. angepasst werden.“
- „Bei größeren neuen Anlagen sowie bei Leistungserhöhungen größerer Bestandsanlagen soll die Förderung künftig in jedem Fall an die nachweisliche Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen (insbesondere Mindestwasserführung, Durchgängigkeit, Fischschutz) geknüpft werden. Die bisherige Förderung allein aufgrund einer Erhöhung des Leistungsvermögens um mindestens 10 % soll künftig entfallen.“
- „Die Förderung soll entfallen, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass die Anforderungen der wasserrechtlichen Zulassung nicht bzw. nicht mehr eingehalten werden.“
- „In Betracht kommt darüber hinaus eine Anpassung* der ordnungsrechtlichen Anforderungen an die Nutzung von Wasserkraft, v. a. im Hinblick auf eine Verbesserung des Fischschutzes und des Fischabstiegs an Wasserkraftanlagen.“
 - Bzgl. EEG: Siehe oben! Uns erschließt sich an dieser Stelle jedoch nicht, was die mindestens 10%-ige Leistungserhöhung im EEG konkret mit der Nationalen Wasserstrategie zu tun hat? Die WRRL Maßnahmen sind von den BetreiberInnen ohnehin umzusetzen (siehe WRRL Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne der Länder).

- ➔ Die Gesetzeslage zu Fischschutz und Fischabstieg ist umfassend vorhanden, was fehlt sind best practice Beispiele auf der Umsetzungsebene, um endlose Nachbesserungsspiralen zu vermeiden, sowie eine finanzielle Unterstützung der Wasserkraft bei der Umsetzung der Maßnahmen.
- ➔ Bzgl. Nachbesserungsspiralen: Häufig werden Maßnahmen von den Unteren Naturschutzbehörden verlangt, die zwei Jahre später schon veraltet oder als nicht sinnvoll erachtet werden. Hier ist Forschung und Entwicklung nötig, um ziel- und sachgerechte verbindliche Vorgaben zu machen, an die sich die WasserkraftbetreiberInnen halten können.

Uns erschließt sich hier insgesamt nicht der Zusammenhang der genannten Punkte mit einer „Weiterentwicklung von Wasserinfrastrukturen“. Wir sind zudem sehr verwundert über die konkrete Ausgestaltung der kurzfristig umzusetzenden Ziele für die Wasserkraft, wohingegen in den anderen Punkten dieser Tabelle lediglich die Rede von „Karten“ oder „Konzepten“ ist, die „erstellt“ bzw. „gemeinsam gedacht“ werden sollen. Dies ist so zu keinem Zeitpunkt in den Wasserdialogen diskutiert worden und spiegelt nicht den erreichten Stand des Konsenses mit Blick auf die Wasserkraft wider.

Wir möchten Sie bitten, uns die Schritte, die das Ergebnisdokument der Wasserdialoge bis zu der vorliegenden Version des Entwurfs einer darauf beruhenden Nationalen Wasserstrategie gegangen ist, transparent zu machen und zu erläutern, auf welcher Basis die Ergebnisse schlussendlich zustande gekommen sind.

Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir als beteiligte Verbände und ExpertInnen für Kleinwasserkraft nicht hinter dem vorgelegten Ergebnisdokument stehen und nicht möchten, dass dieser Eindruck in der Öffentlichkeit erweckt wird.

Die Gründe hierfür sind oben ausführlich und nachvollziehbar beschrieben.

Für die Überführung des Entwurfs der Nationalen Wasserstrategie in das finale Strategiedokument möchten wir anregen, die genannten Punkte zu überprüfen und den Entwurfstext entsprechend unserer Anmerkungen zu überarbeiten. Damit würden Sie auch dem Kern des Papiers, der Vorsorge, also konkret der „Vorsorge für künftige Generationen: Auch ihnen soll eine nachhaltige Nutzung der Gewässer und des Grundwassers möglich sein. (NWS S. 6)“ gerecht werden.

Der Wasserkraftsektor ist ein wichtiger Partner bei der Aufgabe, die Maßnahmen der WRRL in Deutschland umzusetzen. Wir möchten gemeinsam an Lösungen für die gute fachliche Praxis zu arbeiten.

Gerne stehen wir Ihnen zur vertiefenden Erläuterung unserer Anmerkungen, für Rückfragen und zur Unterstützung bei der Finalisierung der Nationalen Wasserstrategie zur Verfügung.

Wir freuen uns auf einen positiven Dialog und sehen einer konstruktiven Antwort auf unser Schreiben entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



.....
 Dr. Axel Berg
 Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke
 Baden-Württemberg e. V.



.....
 RA Hans-Peter Lang
 Präsident des Bundesverbandes Deutscher
 Wasserkraftwerke e. V.